

Polizeiaufgabengesetz, Polizeiorganisationsgesetz: PAG / POG

Schmidbauer / Steiner

6. Auflage 2023
ISBN 978-3-406-79809-2
C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei
beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition.
Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage
C.H.BECK und Franz Vahlen.
beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit:

über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

Landesrecht
Freistaat Bayern



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Polizeiaufgabengesetz Polizeiorganisationsgesetz

Kommentar

von

Dr. jur. Wilhelm Schmidbauer

Landespolizeipräsident Bayern a. D.

Polizeipräsident München 2003–2013

Professor an der Universität Regensburg

Vormals Vorsitzender des Arbeitskreises II der Innenministerkonferenz

(Innere Sicherheit; Polizeichefs der Länder und des Bundes)

Vormals Mitglied im Ständigen Ausschuss für operative Zusammenarbeit

im Bereich der inneren Sicherheit der EU (COSI – Comité de Sécurité Intérieure)

und

Dr. jur. Udo Steiner

Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D.

Professor em. an der Universität Regensburg

6. Auflage 2023



Zitiervorschlag:
Schmidbauer/Steiner, PAG/POG, Art. 2 Rn. 48


beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 79809 2

© 2023 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck: Beltz Grafische Betriebe GmbH
Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: jürgen ullrich typesatz, Nördlingen
Umschlaggestaltung: Druckerei C. H. Beck Nördlingen


chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Vorwort zur 6. Auflage

Aufgabe der Polizei ist es, Gefahren für Rechtsgüter der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung abzuwehren. So hat dies der demokratisch legitimierte Gesetzgeber in Art. 2 PAG festgelegt. Welche Befugnisse die Polizei zur Erfüllung dieser Aufgabe hat, hat der Gesetzgeber in Art. 11 ff PAG bestimmt. Änderungen der Polizeigesetze sind in der Öffentlichkeit stets heftig umstritten. Sie werden im Bayerischen Landtag als dem zuständigen Parlament leidenschaftlich diskutiert. Dies ist gut, nicht nur in Bayern der Fall und in unserem GG auch so vorgesehen.

Aber der Bayerische Landtag hat nicht nur das Grundgesetz und die Bayerische Verfassung zu beachten.

Zunächst hat schon der Europäische Gesetzgeber eine bedenkliche Regelungsdichte erreicht, mit der er auch dem Bayerischen Landtag Vorgaben macht. So verstößt ein Polizeigesetz nach Art. 16 Abs. 2 Alt. 2 DatenschutzRiLi nur dann nicht gegen Europäisches Recht, falls die Mitgliedstaaten vom Verantwortlichen ausdrücklich verlangen, personenbezogene Daten unverzüglich zu löschen, wenn die personenbezogenen Daten zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gelöscht werden müssen, der der Verantwortliche unterliegt. Der Bayerische Gesetzgeber hat diese Selbstverständlichkeit in Art. 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 PAG umgesetzt.

Das BVerfG und der EuGH liegen in einem Wettstreit, wer von den beiden höchsten Gerichten den höheren Schutz von personenbezogenen Daten garantiert. Als Beispiel können die Entscheidungen zur Vorratsdatenspeicherung genannt werden: Fortsetzung ist garantiert.

Seit Jahrzehnten konsentiert Definitionen werden mit dem Ziel, die Freiheitsgrundrechte stärken zu wollen, in Frage gestellt. Als Beispiel kann die konkrete Gefahr genannt werden. Der Gesetzgeber sah sich veranlasst, sie in Art. 11 Abs. 1 S. 2 zu definieren. Die gesetzliche Definition wirft Fragen auf. Siehe die Erläuterungen zu Art. 11 Rn. 28 ff. Zudem wird der Opferschutz mit keinem Wort erwähnt.

Mit dem Polizeirecht werden bundesweit Wahlkämpfe geführt und Diskussionen in den Medien, insbesondere auch in Social Media bestritten.

Und weiterhin werden dabei die falschen Fragen gestellt: Wie viel Macht braucht der Staat? Wie viele Befugnisse braucht die Polizei? Diese Fragen sind schon ihrem Grunde nach falsch. Denn der Staat ist kein Selbstzweck und er braucht um seiner selbst willen nur Macht im Hinblick auf Art. 79 Abs. 3 GG.

Richtig lautet die Frage: Wie viel Schutz will der Staat seinen Menschen gewähren?

Hat die Polizei keine Befugnisse, um gegen bevorstehende Gefahren vorzugehen, bleiben Opfer zurück. Diese Betrachtung beschränkt sich nicht auf die zweidimensionale Beziehung zwischen einem starken Staat, der auf gesetzlicher Grundlage in Freiheitsgrundrechte eingreift, und dem von der polizeilichen Maßnahme Betroffenen, der vor diesem Staat geschützt werden muss. Vielmehr wird der Blick erweitert auf die Dimension des Dritten, der zum Opfer wird, wenn der Staat keine gesetzlichen Eingriffsbefugnisse zur Gefahrenabwehr bereit stellt oder von diesen nur unzureichend Gebrauch macht oder machen darf.

Den Dritten, das potentielle Opfer, zu schützen, würde dem Staat nicht nur gut anstehen, sondern ist auch Verpflichtung, die sich aus der Würde des Menschen herleitet. Nach Art. 1 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 100 S. 2 BV ist es Verpflichtung des Bayerischen Landtages, der (Verfassungs-) Gerichte und der Bayerischen Polizei, die Würde des Menschen zu schützen. Achten müssen sie sie sowieso.

Und noch nie scheinen die Anforderungen, die von Politik, Gesetzgebung und Gerichten gleichzeitig an die Polizei gestellt werden, so diametral unterschiedlich gewesen

zu sein. So stellt der Untersuchungsausschuss des Deutschen Bundestages zur Mordserie des NSU als Schlussfolgerung fest: „Es sollte beispielsweise auch immer geprüft werden, ... Informationen bei Verfassungsschutzbehörden anzufragen. Dies sollte ... in die einschlägigen polizeilichen Dienstvorschriften aufgenommen werden.“ (BTDRs. 17/14600, vom 22.8.2013, S. 861). Andererseits hatte kurz zuvor das BVerfG den Informationsaustausch zwischen Verfassungsschutz und Polizei selbst für den Fall beschränkt, dass er auf gesetzlicher Grundlage erfolgt: „Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt insoweit ein informationelles Trennungsprinzip. Danach dürfen Daten zwischen den Nachrichtendiensten und Polizeibehörden grundsätzlich nicht ausgetauscht werden.“ Eine Ausnahme „muss ... einem herausragenden öffentlichen Interesse dienen“, BVerfG, 1 BvR 1215/07, Urt. v. 24.4.2013, Rn. 123 und setzt damit eine zumindest konkretisierte Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter voraus, BVerfG, Urt. v. 26.4.2022, 1 BvR 1619/17, Rn. 229 ff.

Der Verfasser ergänzt daher seine Forderung nach Evaluierung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anhand der vom Gericht selbst aufgestellten Maßstäbe um die Forderung nach Evaluierung des Gesetzgebers.

Diese Forderung gilt auch noch unter einem anderen Aspekt: Sowohl das Bekanntwerden der Datensammelwut ausländischer Geheimdienste in der breiten Öffentlichkeit als auch die stark steigenden Zahlen der Cyberkriminalität zeigen uns das Missbrauchspotential der virtuellen Welt. Andererseits führen sie uns auch die Notwendigkeit staatlicher Schutzmaßnahmen vor Augen. Wer polizeiliche Kompetenzen der Datenerhebung im Namen der Freiheit übermäßig beschneidet, trägt mit dazu bei, dass der Bürger völlig unfrei und zum Opfer wird. Der Bürger ist dem Missbrauch seiner Daten hilflos ausgeliefert, egal ob der Cyberangriff durch ausländische Geheimdienste, durch macht- oder geldgierige Kriminelle oder durch schlampige Internetkonzerne erfolgt. Der Bürger erfährt dann nicht einmal mehr, wessen Opfer er geworden ist. Auch wäre es Aufgabe verantwortungsbewusster Parlamentarier und informationsverpflichteter Medien, zwischen schrankenlos agierenden ausländischen Geheimdiensten und einer gesetzlich gebundenen Polizei zu unterscheiden, die im Rahmen des freiheitlich demokratischen Rechtsstaates verantwortungsbewusst handelt und einer umfassenden Kontrolle unterliegt. Leider geschieht auch dies immer weniger.

Die Freiheit des Bürgers sieht sich einer wachsenden Bedrohung ausgesetzt, die entgegen der Ansichten des vergangenen Jahrtausends nicht in den polizeilichen Befugnissen ihren Ursprung hat. Um hierauf die richtigen und ausgewogenen Antworten zu finden, bedarf es nach Ansicht des Verfassers einer breiten gesellschaftlichen Diskussion auf belastbarer Tatsachengrundlage. Diesem Staat würde es gut anstehen, die Menschen besser zu schützen und möglichst davor zu bewahren, Opfer zu werden.

Art. 7 und 8 PAG hat Herr Richter des Bundesverfassungsgerichts a. D. Prof. Dr. Udo Steiner, die übrigen Artikel Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer bearbeitet. Rechtsprechung und Literatur konnten bis 25. Oktober 2022 berücksichtigt werden.

Bedanken möchte ich mich bei meiner Frau für ihr Verständnis und ihre Geduld und bei vielen Kolleginnen und Kollegen für die zahlreichen Hinweise aus der Praxis.

Ich hoffe auch weiterhin auf Verbesserungsvorschläge, Hinweise, Kritik, Anregungen und Fragen. Bitte richten Sie diese an

Prof. Dr. Wilhelm Schmidbauer
Landespolizeipräsident Bayern a.D.
E-Mail: wilhelm.schmidbauer@web.de

Regensburg/München, im Oktober 2022

Wilhelm Schmidbauer

Aus dem Vorwort zur 1. Auflage

„Die Verfassung dient dem Schutz und dem geistigen und leiblichen Wohl aller Einwohner. Ihr Schutz gegen Angriffe nach außen ist gewährleistet durch das Völkerrecht, nach innen durch die Gesetze, die Rechtspflege und die Polizei.“

Die zitierte Vorschrift des Art. 99 der Bayerischen Verfassung hat über Jahrzehnte hinweg ein rechtliches Schattendasein geführt. Historisch bedingt wurde das Polizeirecht nämlich in der Vergangenheit allzu häufig allein zweidimensional zwischen staatlicher Eingriffsbefugnis und verfassungsrechtlichen Abwehrrechten des Betroffenen geprüft. Erst in den letzten Jahren hat sich der Blick allmählich erweitert und die Opfer, ihre Belange und ihre Rechte wurden mit in die Betrachtung einbezogen. So ist heute insbesondere bei der Ermessensausübung im Rahmen des Opportunitätsprinzips nach Art. 5 Abs. 1 PAG nicht nur zu fragen, welche Auswirkungen das polizeiliche Einschreiten beim betroffenen Störer hervorrufen würde. Vielmehr ist auch zu prüfen, welche Folgen das polizeiliche Nichteinschreiten für die (künftigen) Opfer des Störers haben könnte.

Die innere Sicherheit im Staat ist für den einzelnen die Voraussetzung der Ausübung seiner Grundrechte, sowohl der Freiheits- als auch der Gleichheitsrechte. Sie ist daher ein fundamentales Staatsziel, das sich aus der Menschenwürde und dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ableitet (Art. 1, 2 Abs. 1 GG und Art. 100, 101 BV). Den Staat trifft nach modernem Verfassungsverständnis die Pflicht, seine Bürgerinnen und Bürger vor Kriminalität zu schützen, damit sie ihre verfassungsrechtlich verbürgten Grundrechte überhaupt verwirklichen können. Die rechtliche Entwicklung dieser Schutzpflicht ist noch keineswegs abgeschlossen.

Drei weitere tatsächliche Gegebenheiten haben das Polizeirecht in den letzten Jahren nachhaltig beeinflusst. Einerseits hat aufgrund der Ausbreitung Organisierter Kriminalität seit dem Beginn der 80-iger Jahre in Deutschland die Professionalität der Rechtsbrecher zugenommen. Andererseits hat der Zusammenbruch der kommunistischen Diktaturen im Osten zu neuen Erscheinungsformen grenzüberschreitender Kriminalität geführt und schließlich wurden innerhalb Europas mehr und mehr polizeiliche Grenzkontrollen abgebaut.

Der Staat und seine Polizei müssen sich dieser Herausforderung stellen. Ein Zuwachs an Freiheit ist nur dann wirklich vorhanden, wenn dabei auch ein Zuwachs an innerer Sicherheit gewonnen werden kann.

Mehr denn je ist die Verhütung und Unterbindung von Straftaten der wichtigste Teil der umfassenden Aufgaben geworden, die der Gesetzgeber der Polizei zugewiesen hat: Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren.

Die Wertordnungen des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung verpflichten den Staat, wo immer dies möglich ist, Gefahren bereits präventiv abzuwehren und mit hoheitlichen Maßnahmen nicht erst abzuwarten bis Verletzungen eingetreten sind. Die Aufgabe der Gefahrenabwehr ist dann erfüllt, wenn es gelungen ist, das Entstehen von Schäden an den Rechtsgütern der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu verhindern.

Um dieses Ziel zu erreichen, muss sich das polizeiliche Handeln auf der Grundlage der geltenden Polizeigesetze bewegen im Einklang mit rechtstheoretischer Verankerung und praxisorientierten Bedürfnissen.

Der vorliegende Kommentar zum Bayerischen Polizeiaufgabengesetz und zum Bayerischen Polizeiorganisationsgesetz möchte hierzu einen Beitrag leisten.

Regensburg, im März 1999

Wilhelm Schmidbauer



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsübersicht

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XIX
 A. Kommentar	1
I. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)	1
II. Gesetz über die Organisation der Bayerischen Polizei (Polizeiorganisationsgesetz – POG)	1107
 B. Anhang. Polizeirechtlich relevante Gesetze und Verordnungen	1269
I. Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei	1269
II. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	1269
III. Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemein- samen Grenzen	1271
IV. Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Überein- kommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schritt- weisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ)	1272
 Stichwortverzeichnis	1279



beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	V
Inhaltsübersicht	IX
Literaturverzeichnis	XV
Abkürzungsverzeichnis	XIX

A. Kommentar

I. Gesetz über die Aufgaben und Befugnisse der Bayerischen Staatlichen Polizei (Polizeiaufgabengesetz – PAG)

I. Abschnitt. Allgemeine Vorschriften Art. 1–10

Art. 1	Begriff der Polizei	1
Art. 2	Aufgaben der Polizei	40
Art. 3	Verhältnis zu anderen Behörden	61
Art. 4	Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	67
Art. 5	Ermessen, Wahl der Mittel	72
Art. 6	Ausweispflicht des Polizeibeamten	77
Vorbemerkungen zu Art. 7 und 8		80
Art. 7	Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen	81
Art. 8	Verantwortlichkeit für den Zustand von Sachen	88
Art. 9	Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	95
Art. 10	Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen	104

II. Abschnitt. Befugnisse der Polizei Art. 11–29

Art. 11	Allgemeine Befugnisse	114
Art. 11a	Allgemeine Befugnisse bei drohender Gefahr	167
Art. 12	Auskunftspflicht	195
Art. 13	Identitätsfeststellung und Prüfung von Berechtigungsscheinen	203
Art. 14	Erkennungsdienstliche Maßnahmen	223
Art. 15	Vorladung	246
Art. 16	Platzverweis, Kontaktverbot, Aufenthalt- und Meldeanordnung	253
Art. 17	Gewahrsam	274
Art. 18	Richterliche Entscheidung	311
Art. 19	Behandlung festgehaltener Personen	312
Art. 20	Dauer der Freiheitsentziehung	323
Art. 21	Durchsuchung von Personen	331
Art. 22	Durchsuchung von Sachen	340
Art. 23	Betreten und Durchsuchen von Wohnungen	353
Art. 24	Verfahren bei der Durchsuchung von Wohnungen	371
Art. 25	Sicherstellung	382
Art. 26	Verwahrung sichergestellter Sachen	416
Art. 27	Verwertung und Vernichtung sichergestellter Sachen	420
Art. 28	Beendigung der Sicherstellung, Kosten	427
Art. 29	(aufgehoben)	437

III. Abschnitt. Datenerverarbeitung Art. 30–49

1. Unterabschnitt. Datenerhebung Art. 30–32a

Art. 30	Allgemeine Grundsätze	438
Art. 31	Grundsätze der Datenerhebung	447
Art. 32	Datenerhebung	466
Art. 32a	Molekulargenetische Untersuchung bei Spurenmaterial unbekannter Herkunft	473

2. Unterabschnitt. Besondere Befugnisse und Maßnahmen der Datenerhebung
Art. 33–52

Art. 33	Offene Bild- und Tonaufnahmen	477
Art. 34	Elektronische Aufenthaltsüberwachung	491
Art. 35	Postsicherstellung	499
Art. 36	Besondere Mittel der Datenerhebung	508
Art. 37	Einsatz Verdeckter Ermittler	529
Art. 38	Einsatz von Vertrauenspersonen	537
Art. 39	Automatisierte Kennzeichenerkennungssysteme	547
Art. 40	Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung	560
Art. 41	Einsatz technischer Mittel in Wohnungen	566
Art. 42	Eingriffe in den Telekommunikationsbereich	602
Art. 43	Mitwirkungspflichten der Diensteanbieter	634
Art. 44	Besondere Verfahrensregelungen für Maßnahmen nach den Art. 42 und 43	680
Art. 45	Verdeckter Zugriff auf informationstechnische Systeme	688
Art. 46	Rasterfahndung	713
Art. 47	Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen	728
Art. 47a	Überwindung besonderer Sicherungen	731
Art. 48	Weiterverarbeitung von Daten, Datenübermittlung, Kennzeichnung und Sicherung	736
Art. 49	Schutz von Berufsgeheimnisträgern und des Kernbereichs privater Lebensgestaltung	744
Art. 50	Benachrichtigungspflichten	763
Art. 51	Protokollierung, Kontrolle durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz	773
Art. 52	Parlamentarische Kontrolle, Unterrichtung der Öffentlichkeit	776

3. Unterabschnitt. Datenspeicherung, -übermittlung und sonstige
Datenverarbeitung Art. 53–65

Art. 53	Allgemeine Regeln der Datenspeicherung und sonstigen Datenverarbeitung	778
Art. 54	Speicherung, Veränderung und Nutzung von Daten	787
Art. 55	Allgemeine Regelungen der Datenübermittlung	797
Art. 56	Übermittlung an öffentliche Stellen im Inland	805
Art. 57	Übermittlung an öffentliche Stellen der Mitgliedstaaten und an Organisationen der Europäischen Union	812
Art. 58	Übermittlung an öffentliche Stellen in Drittstaaten und an internationale Organisationen	814
Art. 59	Übermittlung an nichtöffentliche Stellen	824
Art. 60	Datenempfang durch die Polizei	832

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Art. 60a Zuverlässigkeitsüberprüfung	838
Art. 61 Datenabgleich innerhalb der Polizei	851
Art. 62 Berichtigung, Löschung und Verarbeitungseinschränkung von Daten ..	855
Art. 63 Automatisiertes Abrufverfahren	863
Art. 64 Errichtungsanordnung für Dateien, Datenschutz-Folgenabschätzung ..	867
Art. 65 Auskunftsrecht	873
4. Unterabschnitt. Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes Art. 66	
Art. 66 Anwendung des Bayerischen Datenschutzgesetzes	883
IV. Abschnitt. Vollzugshilfe Art. 67–69	
Art. 67 Vollzugshilfe	888
Art. 68 Verfahren	906
Art. 69 Vollzugshilfe bei Freiheitsentziehung	910
V. Abschnitt. Zwang Art. 70–76	
1. Unterabschnitt. Erzwingung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen Art. 70–76	
Art. 70 Zulässigkeit des Verwaltungszwangs	916
Art. 71 Zwangsmittel	920
Art. 72 Ersatzvornahme	922
Art. 73 Zwangsgeld	927
Art. 74 Ersatzzwangshaft	929
Art. 75 Unmittelbarer Zwang	930
Art. 76 Androhung der Zwangsmittel	936
2. Unterabschnitt. Anwendung unmittelbaren Zwangs Art. 77–86	
Art. 77 Rechtliche Grundlagen	941
Art. 78 Begriffsbestimmung	944
Art. 79 Handeln auf Anordnung	951
Art. 80 Hilfeleistung für Verletzte	955
Art. 81 Androhung unmittelbaren Zwangs	957
Art. 82 Fesselung von Personen	963
Art. 83 Allgemeine Vorschriften für den Schußwaffengebrauch	966
Art. 84 Schußwaffengebrauch gegen Personen	975
Art. 85 Schußwaffengebrauch gegen Personen in einer Menschenmenge	981
Art. 86 Besondere Waffen, Sprengmittel	984
VI. Abschnitt. Entschädigungs-, Erstattungs- und Ersatzansprüche	
Art. 87–90	
Art. 87 Entschädigungsanspruch	989
Art. 88 Erstattungsanspruch	1010
Art. 89 Ersatzanspruch	1012
Art. 90 Rechtsweg	1015
VII. Abschnitt. Schlußbestimmungen Art. 91–102	
Art. 91 Opferschutzmaßnahmen	1016
Art. 92 Verwendung personenbezogener Daten bei Opferschutz	1021
Art. 93 Verhältnis zum Kostengesetz, Verordnungsermächtigung	1025
Art. 94 Richtervorbehalte	1046

	Seite
Art. 95 Gefahr im Verzug	1048
Art. 96 Verfahren für gerichtliche Entscheidungen; Wegfall der Anordnungs- voraussetzungen	1057
Art. 97 Richterliche Entscheidung bei Freiheitsentziehung; anwaltlicher Ver- treter	1068
Art. 98 Zuständigkeit für gerichtliche Entscheidungen	1084
Art. 99 Beschwerde, Rechtsbeschwerde	1090
Art. 101 Übergangsbestimmungen	1100
Art. 102 Inkrafttreten, Außerkrafttreten	1102

II. Gesetz über die Organisation der Bayerischen Polizei (Polizeiorganisationsgesetz – POG)

Art. 1 Begriff, Träger und Gliederung der Polizei	1107
Art. 2 Dienstkräfte der Polizei	1111
Art. 3 Zuständigkeit, Dienstbereiche	1116
Art. 4 Landespolizei, Verordnungsermächtigung	1124
Art. 5 Grenzpolizei; Verordnungsermächtigung	1131
Art. 6 Bereitschaftspolizei, Verordnungsermächtigung	1141
Art. 7 Landeskriminalamt	1148
Art. 8 Polizeiverwaltungsamt	1161
Art. 9 Zusammenarbeit	1165
Art. 10 Besondere Zuständigkeiten, Verordnungsermächtigung	1180
Art. 11 Dienstkräfte anderer Länder sowie des Bundes oder anderer Staaten ..	1184
Art. 12 Rechtsbehelfe	1193
Art. 13 Zentrale Datenprüfstelle	1259
Art. 14 Verfahren der Zentralen Datenprüfstelle	1263
Art. 15 Inkrafttreten	1266

B. Anhang. Polizeirechtlich relevante Gesetze und Verordnungen

I. Verordnung über die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen der „Polizeibehörden“ durch die Polizei	1269
II. Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz	1269
III. Gesetz zu dem Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen	1271
IV. Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Überein- kommens von Schengen vom 14. Juni 1985 zwischen den Regierungen der Staaten der Benelux-Wirtschaftsunion, der Bundesrepublik Deutschland und der Französischen Republik betreffend den schritt- weisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Schengener Durchführungsübereinkommen – SDÜ)	1272
Stichwortverzeichnis	1279